

Marburg, Dezember 2018

Mandantenbrief IV/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über rechtliche und steuerliche Änderungen.

Zu beachten ist ab 2019 die Änderung des Mindestlohns und die eventuellen Auswirkungen bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

Gerne können Sie den Mandantenbrief zukünftig auch per Email erhalten. Sollten Sie dies wünschen, bitten wir um Mitteilung Ihrer Email-Adresse an maren.weichsel@gwb-partner.de.

Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie zu einzelnen Themen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2019.

Mit freundlichen Grüßen
GWB Boller & Partner mbB

Katja Möller
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin

Oliver Stumm
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht

INHALT:

- **Steuertermine:** Januar - März 2019
- **Einkommensteuer**
 - Anhebung Kindergeld und Einkommensteuerfreibeträge ab 2019
 - Kein Wechsel von der degressiven Abschreibung zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer
 - Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung
 - Anschaffungsnahe Herstellungskosten durch Beseitigung verdeckter Mängel nach Immobilienerwerb
 - Werbungskosten für das an den Arbeitgeber vermietete Homeoffice
 - Anwendung der Fahrtenbuchmethode nur bei belegmäßigem Nachweis aller Aufwendungen
 - Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen mindern Sonderausgabenabzug
 - Steuerermäßigung auch für Handwerkerleistungen außerhalb des Haushalts?
- **Arbeitsrecht**
 - Neuer Mindestlohn ab 2019
 - Unwirksamkeit einer arbeitsvertraglichen Ausschlussklausel
- **Mietrecht**
 - Mieter muss unrenoviert übernommene Wohnung bei Auszug nicht streichen
- **Termine/Allgemeines**
 - Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung
 - Jahresabschluss 2017 muss bis zum Jahresende 2018 veröffentlicht werden
 - Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2019
 - Folgende Unterlagen können im Jahr 2019 vernichtet werden
- **Körperschaftsteuer**
 - Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftführerbezüge einer GmbH

Termine Januar - März 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.01.2019	14.01.2019	07.01.2019
dto.	11.02.2019	14.02.2019	08.02.2019
dto.	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.01.2019	14.01.2019	07.01.2019
dto.	11.02.2019	14.02.2019	08.02.2019
dto.	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Gewerbsteuer	15.02.2019	18.02.2019	12.02.2019
Grundsteuer	15.02.2019	18.02.2019	12.02.2019
Sozialversicherung⁵	29.01.2019	entfällt	entfällt
dto.	26.02.2019	entfällt	entfällt
dto.	27.03.2019	entfällt	entfällt

Anhebung Kindergeld und Einkommensteuerfreibeträge ab 2019

Ab dem 1. Juli 2019 wird das Kindergeld pro Kind um 10,00 € erhöht. Außerdem werden ab dem Jahr 2019 und dann folgend 2020 die Kinderfreibeträge, der Grundfreibetrag und der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wie folgt erhöht:

	2018	2019	2020
Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG)	2.394,00 €	2.490,00 €	2.586,00 €
Grundfreibetrag (§ 32 a Abs. 1 EStG)	9.000,00 €	9.168,00 €	9.408,00 €
Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen (§ 32 a Abs. 1 EStG)	9.000,00 €	9.168,00 €	9.408,00 €

Kein Wechsel von der degressiven Abschreibung zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer

Wählt ein Steuerpflichtiger die degressive Gebäude-Abschreibung, so macht er eine Abschreibung für Abnutzung nach fallenden Staffelsätzen geltend.

Der Bundesfinanzhof⁶ hat entschieden, dass ein späterer Wechsel von der degressiven Abschreibung hin zu einer Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer nicht möglich ist. Durch die Wahl der degressiven Abschreibung entscheidet sich der Steuerpflichtige bewusst für eine typisierende Form der Abschreibung, bei der die tatsächliche Nutzungsdauer des Gebäudes keine Rolle spielt. Dies stellt eine Rechtsvereinfachung dar. Diese tritt aber nur dann ein, wenn die Wahl der Abschreibung über die gesamte Dauer der Abschreibung beibehalten wird.

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

⁶ BFH, Urt. v. 29.05.2018, IX R 33/16, BFH/NV 2018, S. 1019, LEXinform 0951099.

Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung

Ein Ehepaar machte eine im Dezember 2010 entrichtete Zahlung i. H. v. 3.000 € als außergewöhnliche Belastung geltend. Die Zahlung hatte das Paar an den in Brasilien lebenden Vater der Ehefrau als Unterhaltszahlung geleistet. Im Mai 2011 überwies das Ehepaar dem Vater erneut 3.000 €. Das Finanzamt sah die erste Zahlung als Unterhaltszahlung für den Zeitraum von Dezember 2010 bis April 2011 an und ließ in 2010 lediglich einen anteiligen, auf Dezember 2010 entfallenden Betrag als außergewöhnliche Belastung zum Abzug zu.

Der Bundesfinanzhof⁷ bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Unterhaltszahlungen sind nach ständiger Rechtsprechung nur insoweit zum Abzug zugelassen, als sie dem laufenden Lebensbedarf des Unterhaltsempfängers im Veranlagungszeitraum dienen. Zwar können auch nur gelegentliche, z. B. nur ein- oder zweimalige Leistungen im Jahr, Unterhaltsaufwendungen sein. Eine Rückbeziehung der Zahlung auf einen vor dem Monat der Zahlung liegenden Zeitraum ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Zahlungen, soweit sie zur Deckung „laufender“ Bedürfnisse für eine Zeit nach Ablauf des Veranlagungszeitraums der Zahlung geleistet werden.

Hinweis: Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann zu gewissen Härten führen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die volle Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen durch eine zweckmäßige Wahl des Zahlungszeitpunkts sichergestellt wird.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten durch Beseitigung verdeckter Mängel nach Immobilienerwerb

Auch unvermutete Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen nach dem Erwerb einer Immobilie führen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zu anschaffungsnahe Herstellungskosten.

Baumaßnahmen, die ein Immobilienerwerber innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung eines Objekts durchführt, führen regelmäßig zu Anschaffungskosten, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer mehr als 15 % des Gebäudewerts ausmachen (anschaffungsnahe Herstellungskosten).⁸ Hierunter zählen auch Renovierungsmaßnahmen, die lediglich zur Beseitigung von durch vertragmäßigen Gebrauch des Mieters verursachten Mängeln bzw. zur Beseitigung verdeckter - d. h. im Zuge der Anschaffung verborgen gebliebener, jedoch bereits vorhandener - Mängel durchgeführt werden.

Ausdrücklich nicht zu anschaffungsnahe Herstellungskosten führen lediglich Aufwendungen für Erweiterungen sowie Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Hinweis: Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens, der nachweislich erst nach dem Erwerb des Objekts durch schuldhaftes Handeln eines Dritten am Gebäude verursacht worden ist, unterliegen nicht der Regelvermutung für das Vorliegen anschaffungsnahe Herstellungskosten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁹)

Werbungskosten für das an den Arbeitgeber vermietete Homeoffice

Ein Vertriebsleiter vermietete die Einliegerwohnung in seinem selbst bewohnten Haus als Homeoffice an seinen Arbeitgeber. Der Mietvertrag war an den Arbeitsvertrag des Vertriebsleiters gebunden. In seiner Einkommensteuererklärung machte er einen Werbungskostenüberschuss (Verlust) aus Vermietung und Verpachtung von rund 30.000 € geltend. Ein Großteil der Kosten entfiel auf die behindertengerechte Renovierung des Badezimmers der Einliegerwohnung. Diese berücksichtigte das Finanzamt nicht.

Der Bundesfinanzhof¹⁰ stellte klar, dass in diesem Fall eine Vermietung zu gewerblichen Zwecken vorliegt. Anders als bei der Vermietung von Wohnungen ist bei der Vermietung von Gewerbeimmobilien jedoch nicht typisierend davon auszugehen, dass der Vermieter beabsichtigt, einen Einnahmenüberschuss zu erzielen. Vielmehr ist bei der Vermietung von Gewerbeimmobilien die Einkünfteerzielungsabsicht durch eine einzelfallbezogene Überschussprognose zu prüfen. Nur wenn diese insgesamt zu einem positiven Ergebnis führt, ist das Mietverhältnis steuerlich anzuerkennen und die Werbungskosten können in der beantragten Höhe abgezogen werden.

Hinweis: Damit widerspricht der Bundesfinanzhof dem Bundesministerium der Finanzen¹¹, das auch bei der Vermietung eines im Haus oder der Wohnung des Arbeitnehmers gelegenen Büros an den Arbeitgeber typisierend von einer Einkünfteerzielungsabsicht ausgeht.

⁷ BFH, Urt. v. 25.04.2018, VI R 35/16, BFH/NV 2018, S. 1016, LEXinform 0951009.

⁸ § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG.

⁹ BFH, Urt. v. 13.03.2018, IX R 41/17, BFH/NV 2018, S. 1009, LEXinform 0951645.

¹⁰ BFH, Urt. v. 17.04.2018, IX R 9/17, BFH/NV 2018, S. 1102, LEXinform 0951281.

¹¹ BMF, Schr. v. 13.12.2005, IV C 3 – S-2253 – 112/05, BStBl 2006 I, S. 4, LEXinform 0579606.

Anwendung der Fahrtenbuchmethode nur bei belegmäßigem Nachweis aller Aufwendungen

Ein Arbeitnehmer eines Konzerns beantragte im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für die private Nutzung und für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit seinem Dienstwagen die Anwendung der Fahrtenbuchmethode. Die dem Fahrzeug zuzuordnenden Aufwendungen konnte er nicht durch einzelne Belege nachweisen. Die Fahrzeugkosten des umfangreichen Konzernfuhrparks wurden nicht den einzelnen Fahrzeugen direkt zugeordnet, sondern im Wege des Umlageverfahrens auf alle Fahrzeuge verteilt.

Das Finanzgericht München¹² lehnte die Anwendung der sog. Fahrtenbuchmethode ab, da der lückenlose Nachweis über die für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen nicht geführt worden ist. Die nur in einer Summe mitgeteilten Kosten und teilweise nicht individuell ermittelten Werte sind nicht berücksichtigungsfähig. Die Gesamtkosten sind insgesamt durch einzelne Belege lückenlos nachzuweisen. Schätzungen, auch Teilschätzungen, oder eidesstattliche Versicherungen ersetzen nicht den Belegnachweis.

Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen mindern Sonderausgabenabzug

Prämienzahlungen durch eine gesetzliche Krankenkasse mindern die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Dies gilt jedenfalls dann, wenn solche Prämien ihre Grundlagen in einem Wahltarif haben.¹³

In dem vom Bundesfinanzhof¹⁴ entschiedenen Fall hatte der Versicherte einen Tarif mit Selbstbehalt gewählt. Die Versicherung zahlte eine Prämie von 450 €. Eine solche Prämienzahlung ist eine Beitragsrückerstattung, die die Vorsorgeaufwendungen mindert. Diese Prämie mindert die wirtschaftliche Belastung des Versicherten und hat damit Einfluss auf den Sonderausgabenabzug.

Anders sind Bonusleistungen zu beurteilen, die die gesetzlichen Krankenkassen ihren Mitgliedern für ein gesundheitsbewusstes Verhalten gewähren. Diese mindern die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge nicht.¹⁵

Steuerermäßigung auch für Handwerkerleistungen außerhalb des Haushalts?

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird auf Antrag eine Einkommensteuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € jährlich, gewährt. Die Tätigkeiten müssen in einem innerhalb der EU oder des EWR liegenden Haushalts erbracht werden. Begünstigt sind nur die in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrkosten inklusive der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Weitere Voraussetzung ist, dass für die Handwerkerleistung eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf ein Konto des Handwerkers erfolgt. Für Barzahlungen wird keine Ermäßigung gewährt.

Umstritten ist, wie der Begriff „Haushalt“ auszulegen ist. Die Grenzen des Haushalts werden regelmäßig durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Ausnahmsweise können auch Leistungen jenseits der Grundstücksgrenzen begünstigt sein. Es muss sich allerdings um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und diesem dienen.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt¹⁶ hat entschieden, dass Leistungen eines Schreiners vollständig als Handwerkerleistung im Haushalt zu berücksichtigen sind, auch wenn Teilleistungen, wie z. B. die Anfertigung und Verzinkung einer Tür, in der Werkstatt des Schreiners durchgeführt wurden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Neuer Mindestlohn ab 2019

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum **01.01.2019** auf mindestens **€ 9,19** je Stunde. In einer zweiten Stufe steigt er dann zum 01.01.2020 auf mindestens € 9,35 je Stunde.

Verträge und Vergütungen auf dem bisherigen Niveau des Mindestlohns von € 8,84 je Stunde sind daher entsprechend anzupassen.

Besonders wichtig sind die **Auswirkungen bei Minijobs** (geringfügige Beschäftigung). Der gestiegene Mindestlohn betrifft auch Minijobber. Bei Minijobbern mit bisher einem Stundenlohn von € 8,84 bzw. unter € 9,19 tritt die Lohnerhöhung zum 01.01.2019 ein. Wenn mit dem bisherigen Mindestlohn bereits die Grenze der geringfügigen Beschäftigten von € 450,00 nahezu erreicht ist, muss der entsprechende Vertrag zur Beibehaltung des Status als Minijobber angepasst und gegebenenfalls die Arbeitszeit reduziert werden. Bitte beachten Sie dies.

¹² FG München, Urt. v. 29.01.2018, 7 K 3118/17, LEXinform 5021241.

¹³ § 53 Abs. 1 SGB V.

¹⁴ BFH, Urt. v. 06.06.2018, X R 41/17, BFH/NV 2018, S. 1193, LEXinform 0951715.

¹⁵ BFH, Urt. v. 01.06.2016, X R 17/15, BStBl 2016 II, S. 989, LEXinform 0950457.

¹⁶ FG des Landes Sachsen-Anhalt. Urt. v. 26.02.2018, 1 K 1200/17, (Rev. eingel., Az. BFH VI R 7/18), EFG 2018, S. 1270, LEXinform 5021251.

Unwirksamkeit einer arbeitsvertraglichen Ausschlussklausel

Eine arbeitsvertragliche Ausschlussfrist soll gewährleisten, dass Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist ordnungsgemäß geltend gemacht werden. Erfasst eine vom Arbeitgeber formulierte Ausschlussklausel aber ohne Einschränkung alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und damit auch den Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn, so verstößt die Klausel gegen das Transparenzgebot¹⁷ und ist damit unwirksam. Dies gilt jedenfalls für Arbeitsverträge, die nach dem 31. Dezember 2014 geschlossen wurden.¹⁸

Im Arbeitsvertrag eines Fußbodenlegers aus dem Jahr 2015 war eine uneingeschränkte Ausschlussfrist von drei Monaten vorgesehen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Ablauf der Ausschlussfrist forderte er vom Arbeitgeber die Zahlung von Urlaubsabgeltung. Der Arbeitgeber berief sich auf die Ausschlussfrist und meinte, der Anspruch auf Urlaubsabgeltung sei verfallen.

Zu Unrecht, wie das Bundesarbeitsgericht¹⁹ befand. Die Ausschlussklausel war nicht klar und verständlich, weil sie den zu zahlenden gesetzlichen Mindestlohn nicht ausnahm. Sie kann deshalb auch nicht für den Anspruch auf Urlaubsabgeltung aufrechterhalten werden.

Mieter muss unrenoviert übernommene Wohnung bei Auszug nicht streichen

Mieter müssen bei Auszug keine Renovierungsarbeiten übernehmen, wenn sie die Wohnung unrenoviert übernommen haben. Das gilt auch dann, wenn im vorformulierten Mietvertrag etwas anderes vereinbart wurde.

Im entschiedenen Fall war einem Mieter die Wohnung bei Mietbeginn in unrenoviertem Zustand und mit Gebrauchsspuren des Vormieters übergeben worden. Mieter und Vermieter hatten vereinbart, dass der Mieter die erforderlichen Schönheitsreparaturen durchführt. Am Ende des Mietverhältnisses nahm er die entsprechenden Arbeiten vor, die der Vermieter jedoch aufgrund mangelhafter Ausführung durch einen Malerbetrieb nacharbeiten ließ. Der Mieter verweigerte die Zahlung der hierdurch entstandenen Malerkosten.

Der Bundesgerichtshof²⁰ entschied, dass eine formularmäßige Abwälzung der nach der gesetzlichen Regelung dem Vermieter obliegenden Schönheitsreparaturen unwirksam ist, wenn der Vermieter dem Mieter eine nicht renovierte Wohnung übergibt und ihn gleichzeitig durch Formulklausel zur Vornahme laufender Schönheitsreparaturen verpflichtet, ohne ihm dafür einen angemessenen Ausgleich zu gewähren. Eine solche Klausel ist auch dann unwirksam, wenn der Mieter sich in einer Vereinbarung mit dem Vermieter verpflichtet hat, Renovierungsarbeiten in der Wohnung vorzunehmen. Die Vereinbarung ist auf die beteiligten Parteien beschränkt. Sie hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der im Mietvertrag enthaltenen Verpflichtungen.

Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung

In Betrieben mit überwiegendem Bargeldverkehr nutzen Kunden häufig die Möglichkeit, ihre Zahlungen bargeldlos mit EC-Karte abzuwickeln. Doch die von den Betrieben gelebte Buchungspraxis stand jüngst infrage.

Demnach werden in einem ersten Schritt die Gesamtumsätze - inklusive der bargeldlosen Geschäftsvorfälle (EC-Kartenzahlungen) - im Kassenbuch aufgezeichnet und in einem zweiten Schritt die EC-Zahlungen wieder ausgetragen und separiert. Auch auf dem Kassenkonto wird zuerst der Gesamtbetrag gebucht, bevor die EC-Kartenumsätze wieder ausgebucht werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sah und sieht hierin grundsätzlich einen formellen Mangel der Buchführung. Bare und unbare Geschäftsvorfälle seien getrennt zu buchen. Im Kassenbuch seien ausschließlich Barbewegungen zu erfassen.

Das BMF²¹ hat diese Rechtsauffassung jedoch nunmehr in einem aktuellen Schreiben etwas entschärft. Zwar stellt weiterhin auch die - zumindest zeitweise - Erfassung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch einen formellen Mangel dar. Dieser bleibt jedoch bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung regelmäßig außer Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestands jederzeit besteht (Kassensturzfähigkeit).

¹⁷ § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

¹⁸ Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG).

¹⁹ BAG, Urt. v. 18.09.2018, 9 AZR 162/18, LEXinform 0448687.

²⁰ BGH, Urt. v. 22.08.2018, VIII ZR 277/16, LEXinform 5216024.

²¹ Deutscher Steuerberaterverband e.V., Mitt. v. 02.07.2018, LEXinform 0448422.

Jahresabschluss 2017 muss bis zum Jahresende 2018 veröffentlicht werden

Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (z. B. GmbH oder GmbH & Co. KG), müssen die Frist zur Veröffentlichung beachten. Der Abschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs offengelegt werden.²²

Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig einreichen, müssen mit der Festsetzung von Ordnungsgeldern rechnen.²³ Sie werden sodann durch das Bundesamt für Justiz von Amts wegen aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung innerhalb von sechs Wochen nachzukommen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.²⁴

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Umsatzerlöse und durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz Erleichterungen vor:²⁵

Sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anhang erstellen. Hierfür müssen bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sein: Angaben zu den Haftungsverhältnissen²⁶, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden²⁷, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft)²⁸. Darüber hinaus können in besonderen Fällen zusätzliche Anhangangaben nötig sein, wenn der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt.²⁹

Auch werden Kleinstkapitalgesellschaften Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt.³⁰ Schließlich können die gesetzlichen Vertreter dieser Gesellschaften zwischen der Offenlegung durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers wählen. Dabei ist auch im Fall der Hinterlegung die elektronische Einreichung der Unterlagen vorgeschrieben.³¹

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2019

Ab 1. Januar 2019 gelten voraussichtlich folgende Werte in der Sozialversicherung:³²

	2019 monatlich	2018 monatlich	2019 jährlich	2018 jährlich
West				
Krankenversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00 €	53.100,00 €
Pflegeversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00 €	53.100,00 €
Rentenversicherung	6.700,00 €	6.500,00 €	80.400,00 €	78.000,00 €
Arbeitslosenversicherung	6.700,00 €	6.500,00 €	80.400,00 €	78.000,00 €
Ost				
Krankenversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00 €	53.100,00 €
Pflegeversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00 €	53.100,00 €
Rentenversicherung	6.150,00 €	5.800,00 €	73.800,00 €	69.600,00 €
Arbeitslosenversicherung	6.150,00 €	5.800,00 €	73.800,00 €	69.600,00 €

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 60.750 €. Für die bereits am 31. Dezember 2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 54.450 €.

²² § 325 HGB.

²³ § 335 Abs. 1 Nr. 1 HGB.

²⁴ § 335 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB.

²⁵ § 264 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 267a HGB.

²⁶ § 268 Abs. 7 i. V. m. § 251 HGB.

²⁷ § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB.

²⁸ § 160 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG.

²⁹ § 264 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 2 HGB.

³⁰ § 275 Abs. 5 HGB.

³¹ § 326 Abs. 2 HGB.

³² Gesetzgeber, Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengrößen-Verordnung 2019 v. 07.09.2018, LEXinform 0448644.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2019 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2018 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2008 und früher,
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2008 aufgestellt worden sind,
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2008 oder früher erfolgt ist,
- **Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen**, die 2008 oder früher aufgestellt worden sind,
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 2008 oder früher,
- **empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2012 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2012 oder früher.³³

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass die letzten Aufzeichnungen für das jeweilige Jahr im Folgejahr erfolgten. Wurden sie später vorgenommen, sind die Unterlagen entsprechend länger aufzubewahren.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2018 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.³⁴

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden folgende Gehaltsbestandteile berücksichtigt: Festgehalt (einschließlich Überstundenvergütung), Zusatzvergütungen (z. B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge.³⁵

Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde nach, als auch der Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zudem müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.³⁶ Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschläge vorgenommen werden.³⁷

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.³⁸

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

³³ § 147 Abs. 3 AO.

³⁴ § 147a AO.

³⁵ BMF, Schr. v. 14.10.2002, IV A 2-S 2742-62/02, BStBl 2002 I, S. 972, LEXinform 0576856; BMF, Schr. v. 01.02.2002, IV A 2-S 2742-4/02, BStBl 2002 I, S. 219, LEXinform 0576198.

³⁶ BFH, Urt. v. 15.12.2004, I R 79/04, BFH/NV 2005, S. 1147, LEXinform 5900731; BFH, Urt. v. 27.02.2003, I R 46/01, BStBl 2004 II, S. 132, LEXinform 0815854.

³⁷ BFH, Beschl. v. 09.10.2013, I B 100/12, BFH/NV 2014, S. 385, LEXinform 5907556.

³⁸ BMF, Schr. v. 16.05.1994, IV B 7-S 2742-14/94, BStBl 1994 I, S. 868, LEXinform 0107709.